

Stellungnahme des Katholischen Büros vom 22. April 2015 zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Schulen in freier Trägerschaft nach dem 1. Kabinettsdurchgang

Lehrergenehmigung

Mit § 5 Abs. 9 Satz 2 wird die Anzeigepflicht wieder durch Rückgriff auf das Verfahren der Genehmigung sowie auf Bildungsgänge, Schulformen oder Fachrichtungen konditioniert bzw. unterlaufen. Darüber hinaus sind mit Hinweis auf in Satz 3 genannte Rechtsverordnung noch weitere Einschränkungen möglich. Die Anzeigepflicht wird wieder in eine Genehmigungspflicht umgewandelt. Abs. 9 sollte sich auf das Faktum der Anzeige des Einsatzes der Lehrkräfte beschränken.

Abs. 9 sollte deshalb wie folgt lauten:

„Der Einsatz von Lehrkräften ist mit Einsatzbeginn anzeigepflichtig. Der angezeigte Einsatz kann durch das zuständige Ministerium versagt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“

Anzeige des Schulgeldes

§ 5 Abs. 11 und 12

Die Verpflichtungen, die Höhe und Änderungen des Schulgeldes anzuzeigen, werden nicht geteilt und abgelehnt, da dies alleinige Angelegenheiten des Trägers sind.

Finanzhilfe

§ 17 Abs. 1

Die Finanzhilfe umfasst nicht alle Kostenbestandteile. Die Gebäudeerhaltungs- bzw. Abschreibungskosten gehen nicht in die staatliche Finanzhilfe ein. Damit besteht unabhängig von der Höhe der Kosten für den Personal- und Schulaufwand ein beträchtlicher finanzieller Eigenanteil der Schulträger. In die Gesamtkostenbetrachtung müssen daher die Gebäudeerhaltungs- bzw. Abschreibungskosten mit einbezogen werden.

§ 17 Abs. 3

Die Verknüpfung der Befreiung von der Wartefrist bei allgemeinbildenden Schulen an die Klassenstufen und bei berufsbildenden Schulen an das Berufsfeld wird abgelehnt. Ein Schulträger, der eine allgemeinbildende Schulart betreibt bzw. ein Schulträger, der eine berufsbildende Schule betreibt, sollte als bewährter Träger anerkannt werden, sodass er eine weitere Schulart bzw. einen weiteren Bildungsgang ohne Wartefrist betreiben kann.

Die vorgesehene Bindung der Befreiung der Wartefrist an die Schulnetzplanung wird abgelehnt. Eine Benehmensregelung zwischen freiem Schulträger und der jeweiligen kommunalen Verantwortungsträger für die Schulnetzplanung wäre eine dankbare Lösung.

§ 18 Abs. 4

Der Steigerungssatz von 0,25 % des Schülerkostenjahresbetrages ist allein schon aufgrund der Tarifbindung der kirchlichen Träger an den öffentlichen Dienst völlig inakzeptabel. Seit 2010 sind die Lehrergehälter durchschnittlich pro Jahr um 2,8 % gestiegen. Die vorgesehene „Steigerungsrate“ würde das Defizit der Finanzierung bereits bei einer ersten Tarifsteigerung erhöhen.

Angesichts der Tarifgebundenheit der katholischen Schulen und der Ende März beschlossenen Lohnsteigerungen für den öffentlichen Dienst für 2015 um 2,1 % und für 2016 um weite-

re 2,3 % bleibt die Förderung der Personalkostenanteile an freien Schulen weit hinter der Entwicklung der Lehrpersonalkosten an staatlichen Schulen zurück.

Sollte der von den freien Schulträgern geforderte Steigerungssatz von 3 % nicht gesetzlich verankert werden können, müsste unbedingt an dieser Stelle die Berücksichtigung der Tarifsteigerungen (zeitnah, d.h. im gleichen Jahr mit dem jeweiligen Beginn des Schuljahres) bei der Fortschreibung der Schülerkostenjahresbeträge gesetzlich geregelt werden.

Die in § 18 Abs. 1 vorgesehene Berechnung (abgesenkte und teilweise gekürzte Vom-Hundert-Sätze) in Verbindung mit dem „Steigerungssatz“ von 0,25 % stellt das gesamte Finanzierungsmodell infrage.

Zur Anlage (Höhe der Schülerkostenjahresbeträge)

In der Gesetzesbegründung (S. 21) wird dargelegt, welche Vom-Hundert-Sätze verwendet worden sind. Leider erfolgte bei den allgemeinbildenden Schule keine Erhöhung des Vom-Hundert-Satzes. Aus Sicht der kirchlichen Schulträger müsse dieser Satz von 80 auf 85 Vom-Hundert-Anteile steigen, um die 2011 vollzogene Kürzung zurückzunehmen.

Darüber hinaus sind die Vom-Hundert-Sätze bei den berufsbildenden Schulen völlig inakzeptabel, da erneut die Vom-Hundert-Sätze hinter denen der allgemeinbildenden Schulen zurückbleiben. Noch dramatischer sind Kürzungen der Vom-Hundert-Sätze für soziale Bildungsgänge (Altenpflege, Sozialassistent, Sozialpädagogik). Weiterhin werden nach dem jetzigen Stand ab August 2015 Kürzungen der Schülerkostensätze bisheriger Bildungsgänge wie Sozialassistent (- 23,2 %), Altenpflege (- 6,3 %) und Sozialpädagogik (- 5,3 %) gegenüber 2014 eintreten. Das bedeutet für die Berufsbildende Schule St. Elisabeth in Heiligensstadt eine jährliche Kürzung der Förderung um 107.000,00 €, für die Berufsbildende Schule St. Elisabeth in Erfurt beträgt die Kürzung 72.000,00 €. Kürzungen der Schülerkostensätze auf diesen Berufsfeldern sind in Anbetracht des notwendigen Nachwuchses des Personals in der Altenpflege und in den Kindertagesstätten nicht nachvollziehbar und bildungspolitisch unverständlich.

Damit wäre auch die Existenz der katholischen berufsbildenden Schulen in Erfurt und Heiligensstadt gefährdet. Mit der vorgelegten Berechnung verfestigt und verstärkt sich die finanzielle Benachteiligung der freien berufsbildenden Schulen.